

Benützungsbewilligung

Die genehmigten, in der Niederschrift angeführten Abweichungen werden nachträglich genehmigt.
Die Bewilligung wird an die auflösende Bedingung geknüpft, daß die in der Niederschrift angeführten Mängel behoben werden¹⁾ — und die aufgetragenen Maßnahmen durchgeführt werden²⁾ und zwar bis längstens

Das Protokoll über die Endbeschau liegt in Abschrift bei und bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides. Die Baulichkeit³⁾ — Das Grundstück⁴⁾ darf nurmehr zum widmungsgemäßen Zweck in Verwendung genommen werden.

II. An Verfahrenskosten ist ein Betrag von S. 1.054,.- binnen acht Tagen nach Rechtskraft dieses Bescheides an der Gemeindekasse⁵⁾ — mit beiliegendem Erlagschein⁶⁾ — Zahlschein⁷⁾ zu entrichten.

Begründung

zu I.: Auf Grund des Ergebnisses der Endbeschau war die spruchgemäße Feststellung zu treffen. Da Bedenken aus gesundheits-, feuer- und baupolizeilichen Gründen nicht bestehen, konnten die Abweichungen unter den angeführten Bedingungen⁸⁾ — und Auflagen⁹⁾ genehmigt werden.

zu III.: Die Verfahrenskosten wurden wie folgt errechnet:

Verwaltungsabgabe gemäß Tarifpost 35 der Gemeinde-Verwaltungsabgaben-Verordnung 1973,
in der Höhe von S. 225,.-
LGBl. 3800/2 in der derzeit geltenden Fassung
Kommissionsgebühren auf Grund der Teilnahme von 2. Amtorgan(en) und der Verhandlungsdauer von
S. halben Stunden gemäß der Gemeinde-Kommissionsgebühren-Verordnung 1978,
in der Höhe von S. 260,.-
LGBl. 3860/2 in der derzeit geltenden Fassung
Berauslagen, welche gemäß § 76 AVG. 1950 zu ersetzen sind, für
Bausachverständigengebühr in der Höhe von S. 250,.-
Sanitätssachverständigengebühr S. 319,.-

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Zustellung an gerechnet, Berufung an den Gemeinderat eingelegt werden. Die Berufung ist schriftlich oder telegraphisch beim Gemeindevorstand¹⁾ — Stadtschreiber Wohnort einzubringen. Sie muß den angefochtenen Bescheid genau bezeichnen und einen mit einer eingehenden Begründung versehenen Berufungsantrag enthalten.



[Handwritten Signature]
Bürgermeister
LAbg. a. d. Ök.-Rat

¹⁾ Nichtaufwendendes streichen!

²⁾ Entsprechenden Termin zu betreffendemfalls einsetzen!